

Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Januar 2026

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

Elektroautos sollen bis 2035 weiterhin von der Kfz-Steuer befreit bleiben. Wir stellen Ihnen zu diesem Vorhaben einen Gesetzentwurf vor. Des Weiteren berichten wir über neue Vorgaben, die ab 2026 bei der **Bekanntgabe von Verwaltungsakten** durch Datenabruf in Kraft treten. Der **Steuertipp** zeigt, warum eine **zu Unrecht gebildete Rücklage** schnellstens aufzulösen ist.

Kfz-Steuer

Steuerbefreiung für Elektroautos wird um fünf Jahre verlängert

Elektrofahrzeuge waren bisher **von der Kfz-Steuer befreit**, sofern sie erstmalig in der Zeit vom 18.05.2011 bis zum 31.12.2025 zugelassen worden sind. Die Steuerbefreiung galt ab dem Tag der erstmaligen Zulassung für zehn Jahre, längstens bis zum 31.12.2030.

Die Bundesregierung verwirklicht nun die im Koalitionsvertrag vereinbarte Verlängerung der Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge. Die Neuregelung soll im Rahmen des Achten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes umgesetzt werden, dessen Entwurf das Bundeskabinett bereits beschlossen hat. Mit der vorgesehenen Neuregelung werden Neuzulassungen bis 31.12.2030 befreit. Die zehnjährige Steuerbefreiung darf nunmehr längstens **bis zum 31.12.2035** beansprucht werden. Die verlängerte Steuerbefreiung soll weiterhin einen Anreiz zum Kauf von Elektroautos setzen. Die Bundesregie-

rung will durch diesen Schritt die Elektromobilität fördern, den Automobilstandort Deutschland stärken und Arbeitsplätze sichern.

Hinweis: Der Gesetzgeber hat im Jahr 2025 bereits eine degressive Abschreibung in Höhe von 75 % der Investitionskosten im ersten Jahr für E-Autos eingeführt. Sie ist für Elektrofahrzeuge möglich, die in der Zeit ab dem 01.07.2025 bis zum 31.12.2027 angeschafft wurden oder werden. Die Bruttolistenpreisgrenze für E-Dienstwagen wurde zudem von 70.000 € auf 100.000 € angehoben, so dass die für E-Mobilität geltenden Steuervergünstigungen auch höherpreisige Fahrzeuge erfassen (bei Anschaffung ab dem 01.07.2025).

In dieser Ausgabe

- Kfz-Steuer:** Steuerbefreiung für Elektroautos wird um fünf Jahre verlängert..... 1
- Digitalisierung:** Ab 2026 rücken die Finanzämter weiter vom Papier ab 2
- Ehegatten-GbR:** Einlage eines Familienheims ist von der Schenkungsteuer befreit..... 2
- Verluste:** Ortsübliche Vermietungszeit bleibt bei Ferienwohnungen der Maßstab 2
- Sonderausgaben:** Freiwillige private Pflege-zusatzversicherung wirkt nicht steuermindernd 3
- Fahrzeuggestellung:** 1 %-Regelung ist bei leasingähnlicher Überlassung nicht anzuwenden..... 3
- Datenschutz:** Finanzamt muss Inhalte anonymer Anzeigen nicht offenbaren..... 3
- Finanzderivate:** Wie die Einlösung von Gold-Warrants steuerlich zu behandeln ist..... 4
- Beitragsbemessungsgrenzen:** Besserverdiener müssen 2026 höhere Sozialabgaben leisten..... 4
- Steuertipp:** Zu Unrecht gebildete Rücklage muss schnellstmöglich aufgelöst werden 4

Digitalisierung

Ab 2026 rücken die Finanzämter weiter vom Papier ab

Zum 01.01.2026 treten hinsichtlich der Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Datenabruf neue Vorgaben in Kraft. **Elektronische Bescheide** werden nach dem Willen des Gesetzgebers nun zur Regel - das Papier wird zur Ausnahme. Die Änderungen im Überblick:

- **Einwilligung:** Eine Neufassung der Abgabenordnung erlaubt den Finanzbehörden nun, Verwaltungsakte durch die Bereitstellung zum Datenabruf bekanntzugeben. Steuerbescheide, die Finanzbehörden auf Grundlage elektronisch eingereichter Steuererklärungen erlassen, sollen grundsätzlich elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ist hierfür keine Einwilligung des Steuerzahlers mehr erforderlich.
- **Widerspruch:** Die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden soll der Regelfall sein. Die Papierform bleibt aber möglich. Der elektronischen Bekanntgabe kann widersprochen und eine einmalige oder dauerhafte Zusendung von Bescheiden per Post formlos und ohne Begründung beantragt werden. Der Antrag gilt jedoch nur für die Zukunft.
- **Einspruchsfrist:** Ein zum Abruf bereitgestellter elektronischer Bescheid gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung als bekanntgegeben. Damit beginnt auch die Einspruchsfrist. Liegt der Bescheid zum Abruf bereit, versendet das Finanzamt eine Benachrichtigung mit Hinweisfunktion, die aber für die Bestimmung des Zeitpunkts der Bekanntgabe des Bescheids grundsätzlich irrelevant ist.

Ehegatten-GbR

Einlage eines Familienheims ist von der Schenkungsteuer befreit

Eheleute können sich untereinander ein **selbstbewohntes** Familienheim schenken, ohne dass dabei Schenkungsteuer entsteht. Diese Schenkungsteuerbefreiung ist auch anwendbar, wenn ein Ehegatte ein in seinem Eigentum stehendes Familienheim in eine Ehegatten-GbR einlegt, an der die Eheleute zu gleichen Teilen beteiligt sind. So lässt sich ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) auf den Punkt bringen.

Im Streitfall waren der Kläger und seine Ehefrau je zur Hälfte Gesellschafter einer im Jahr 2020 durch notariell beurkundeten Vertrag errichteten GbR. Die Ehefrau war Alleineigentümerin eines

mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks, das die Eheleute selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzten (Familienheim). In derselben notariellen Urkunde übertrug die Ehefrau das Familienheim unentgeltlich **in das Gesellschaftsvermögen der GbR**. Die hierdurch zugunsten des Ehemannes bewirkte Berechtigung an dem Grundstück bezeichneten die Ehegatten als unentgeltliche ehebedingte Zuwendung durch die Ehefrau. Der Kläger gab eine Schenkungsteuererklärung ab und beantragte die Steuerbefreiung für ein Familienheim. Das Finanzamt gestand dem Ehemann die beantragte Steuerbefreiung jedoch nicht zu und forderte Schenkungsteuer ein.

Der BFH hat sich für die Steuerfreistellung ausgesprochen. Zivilrechtlich hatte durch die unentgeltliche Übertragung zwar die GbR als eigenständige Rechtsträgerin das Eigentum an dem bebauten Grundstück erlangt. Für die Schenkungsteuer wird aber der an der GbR als Gesellschafter **beteiligte Ehegatte** als bereichert angesehen (in Höhe des hälftigen Miteigentumsanteils an dem Familienheim). Daher ist es folgerichtig, auch für die Frage der Steuerbefreiung auf den bereicherten Gesellschafterehegatten abzustellen und ihm die Steuerbefreiung zu gewähren.

Verluste

Ortsübliche Vermietungszeit bleibt bei Ferienwohnungen der Maßstab

Wer mit der Vermietung von Ferienimmobilien rote Zahlen schreibt, will in der Regel eine steuerliche Anerkennung der Verluste. Denn eine Verlustverrechnung mit den übrigen steuerpflichtigen Einkünften kann eine Steuerersparnis bewirken. Wird das Mietobjekt ausschließlich an Feriengäste vermietet und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehalten, ist der Verlustabzug in der Regel unproblematisch. Hier geht das Finanzamt ohne weitere Prüfung davon aus, dass eine **Einkünftezielungsabsicht** vorliegt, die zentrale Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung von Einkünften ist. Das gilt unabhängig davon, ob der Vermieter sein Objekt in Eigenregie oder über einen Vermittler anbietet.

Hinweis: Wird das Mietobjekt zeitweise selbst genutzt und nur zeitweise vermietet, ist dem Finanzamt die Einkünftezielungsabsicht anhand einer Totalüberschussprognose nachzuweisen. Nur wenn dies gelingt, sind etwaige Verluste steuerlich abziehbar.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bestätigt, dass Verluste bei einer ausschließlich an Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnung ohne weitere Vor-

aussetzungen steuerlich anzuerkennen sind. Allerdings darf die ortsübliche Vermietungszeit über einen längeren Zeitraum nicht erheblich (um **mindestens 25 %**) unterschritten werden. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Auslastung der Ferienwohnung ist nach Ansicht des BFH auf einen zusammenhängenden Zeitraum von drei bis fünf Jahren abzustellen.

Im Streitfall hatten das Finanzamt und das Finanzgericht (FG) die Grenze von 25 % **für jedes Jahr einzeln** geprüft. Deshalb hatten sie die Vermietungsverluste für ein Jahr steuerlich berücksichtigt, für andere Jahre aber nicht. Der BFH hat das Urteil des FG aufgehoben und das Verfahren an das FG zurückverwiesen. Das FG muss nun die Auslastung der Ferienwohnung über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei bis fünf Jahren prüfen.

Sonderausgaben

Freiwillige private Pflegezusatzversicherung wirkt nicht steuermindernd

Beiträge zur Basiskrankenversicherung, die zur Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich ist, und zur gesetzlichen Pflegeversicherung sind in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar. Aufwendungen für einen darüber hinausgehenden Kranken- oder Pflegeversicherungsschutz und sonstige Vorsorgeaufwendungen werden nur im Rahmen eines gemeinsamen **Höchstbetrags** berücksichtigt. Der Höchstbetrag wird regelmäßig bereits durch die Beiträge zur Basisabsicherung ausgeschöpft.

Der Bundesfinanzhof hält die gesetzliche Beschränkung des Sonderausgabenabzugs für verfassungsgemäß. Der Gesetzgeber habe die gesetzlichen Pflegeversicherungen bewusst und verfassungsrechtlich zulässig nur als **Teilabsicherung** des Risikos der Pflegebedürftigkeit ausgestaltet. Nicht durch die gesetzliche Pflegeversicherung abgedeckte Kosten seien in erster Linie durch Eigenanteile der pflegebedürftigen Personen aus ihren Einkommen oder Vermögen aufzubringen. Der Gesetzgeber sei daher nicht verpflichtet, auch die über das Teilleistungssystem hinausgehenden Leistungen steuerlich zu fördern.

Fahrzeuggestellung

1 %-Regelung ist bei leasingähnlicher Überlassung nicht anzuwenden

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung einen betrieblichen Pkw, führt dies zu einer Bereicherung des Arbeitneh-

mers und damit zu Arbeitslohn. Eine solche Überlassung liegt jedoch nicht vor, wenn das Fahrzeug nicht dem Arbeitgeber, sondern dem Arbeitnehmer zuzurechnen ist. Dies ist laut Bundesfinanzhof der Fall, wenn der **Arbeitnehmer Eigentümer des Fahrzeugs** ist oder er darüber wie ein wirtschaftlicher Eigentümer oder als Leasingnehmer verfügen kann. Dem Arbeitnehmer ist das Fahrzeug auch dann zuzurechnen, wenn der Arbeitgeber es ihm aufgrund einer vom Arbeitsvertrag unabhängigen Sonderrechtsbeziehung überlässt. Entsprechendes gilt, wenn der Arbeitgeber selbst Leasingnehmer ist und das Fahrzeug seinem Arbeitnehmer auf der Grundlage eines Unterleasingverhältnisses übergibt.

In einem vom Finanzgericht Hessen (FG) entschiedenen Streitfall hatte der Arbeitgeber aber nur **vergünstigte Leasingkonditionen** an den Arbeitnehmer weitergegeben. Laut FG liegt darin keine Fahrzeuggestellung, sondern ein nach allgemeinen Grundsätzen zu bewertender geldwerte Vorteil. Der Sachbezug sei mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten Endpreis am Abgabeort zu bemessen. Der an die Arbeitnehmer weitergegebene Vorteil bestehe in der Differenz zwischen den von Dritten erhobenen und den den Arbeitnehmern eingeräumten Leasingraten.

Datenschutz

Finanzamt muss Inhalte anonymer Anzeigen nicht offenbaren

Die Aufdeckung von Steuerhinterziehung geht mitunter auf Hinweise aus der Bevölkerung zurück. Um solche **anonymen Anzeigen** entgegennehmen zu können, haben einige Landesfinanzverwaltungen mittlerweile sogar digitale Hinweisgeberportale freigeschaltet.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein Steuerzahler im Regelfall keinen Anspruch darauf hat, dass das Finanzamt ihm den Inhalt einer gegen ihn gerichteten anonymen Anzeige preisgibt. Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch vermittelt ihm insoweit keine weitergehenden Rechte. Im Urteilsfall hatte ein Finanzamt nach einer anonymen Anzeige bei einer Gastronomin eine **Kassen-Nachscha** durchgeführt. Ein steuerstrafrechtliches Fehlverhalten der Gastronomin konnte das Finanzamt hierbei nicht feststellen. Im Nachgang beantragte die Gastronomin Einsicht in ihre Steuerakten und begehrte eine Auskunft über die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten. So wollte sie den Inhalt der Anzeige in Erfahrung bringen, um Rückschlüsse auf die Person des Anzeigerstatters ziehen zu können. Das Finanzamt lehnte die Anträge ab.

Laut BFH ist das Finanzamt nicht zur Offenlegung verpflichtet. Einem Steuerzahler ist keine Einsicht in eine anonyme Anzeige zu gewähren, wenn das **Geheimhaltungsinteresse** des Anzeigerstatters und der Finanzbehörde höher zu gewichten ist als das Offenbarungsinteresse der angezeigten Person. Im Regelfall ist hiervon auszugehen, es sei denn, der Steuerzahler würde infolge der Anzeige einer unberechtigten strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt.

Finanzderivate

Wie die Einlösung von Gold-Warrants steuerlich zu behandeln ist

Gold-Warrants sind Finanzderivate, die es Anlegern ermöglichen, mit dem Goldpreis zu spekulieren, ohne das physische Gold kaufen zu müssen. Der Bundesfinanzhof hat sich kürzlich mit den steuerlichen Folgen der Einlösung solcher Gold-Warrants befasst. Er hat entschieden, dass eine zu steuerpflichtigen Kapitaleinkünften führende **sonstige Kapitalforderung** nicht deshalb zu verneinen ist, weil der Forderungsinhaber das Recht hat, wahlweise die Erfüllung in anderer Weise als in Geld zu verlangen. Trifft er diese Wahl, stellt der Vorgang eine steuerbare Einlösung im Rahmen der Kapitaleinkünfte dar.

Beitragsbemessungsgrenzen

Besserverdiener müssen 2026 höhere Sozialabgaben leisten

Der Gesetzgeber hat die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung angehoben. **Ab dem 01.01.2026** müssen Gutverdiener dadurch höhere Beiträge für die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zahlen, während Normalverdiener und ihre Arbeitgeber von der Änderung nicht betroffen sind.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der **gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung** ist von 5.512,50 € auf 5.812,50 € pro Monat gestiegen. Das diese Grenze übersteigende Einkommen bleibt beitragsfrei. Gleichzeitig wurde die Versicherungspflichtgrenze, ab der ein Wechsel in die private Krankenversicherung möglich ist, von 6.150 € auf 6.450 € im Monat angehoben.

Auch in der **Rentenversicherung** sind die Obergrenzen gestiegen: Die Beitragsbemessungsgrenze wurde von 8.050 € auf 8.450 € pro Monat erhöht. Das Durchschnittsentgelt zur Berechnung der Rentenpunkte wurde für 2026 vorläufig auf 51.944 € festgesetzt (2025: 50.493 €).

Steuertipp

Zu Unrecht gebildete Rücklage muss schnellstmöglich aufgelöst werden

Unternehmer dürfen **stille Reserven**, die bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter aufgedeckt werden, steuerfrei übertragen. Die Regelung soll ökonomisch sinnvolle Strukturveränderungen wie Standortverlagerungen oder Produktionsanpassungen ermöglichen und eine Substanzbesteuierung des Anlagevermögens vermeiden. Unternehmer können den Veräußerungsgewinn, in dem die stillen Reserven realisiert werden,

- entweder bei der Anschaffung anderer Wirtschaftsgüter (im Jahr der Veräußerung) von den Anschaffungskosten abziehen
- oder eine gewinnmindernde Rücklage bilden und auf Wirtschaftsgüter übertragen, die in Folgejahren angeschafft werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass eine zu Unrecht gebildete Rücklage nach den Grundsätzen des **formellen Bilanzenzusammenhangs** zu korrigieren ist. Geklagt hatte eine GmbH, die im Jahr 2002 ihren gesamten Immobilienbestand veräußert hatte. Den dabei realisierten Gewinn stellte sie in eine Rücklage ein, mit der sie zur Körperschaftsteuer 2002 veranlagt wurde. Der Vorbehalt der Nachprüfung wurde später aufgehoben. Für das Jahr 2003 war das Finanzamt der Ansicht, die Rücklage hätte seinerzeit nicht gebildet werden dürfen. Sie sei nun nach den Grundsätzen des formellen Bilanzenzusammenhangs aufzulösen. Danach ist ein Bilanzfehler grundsätzlich in der ersten Schlussbilanz richtigzustellen, in der dies verfahrensrechtlich möglich ist. Nach Ansicht des Finanzamts waren diese Voraussetzungen im Jahr 2003 erfüllt, da die Veranlagung zur Körperschaftsteuer in diesem Jahr noch nicht bestandskräftig war.

Laut BFH muss eine zu Unrecht gebildete Rücklage im ersten verfahrensrechtlich noch offenen Jahr berichtigt werden, weil sie nicht nur Ausdruck einer falschen bilanziellen Behandlung ist. Vielmehr liegt ein fehlerhafter Bilanzposten - also ein Bilanzfehler - vor. Denn auch wenn die stillen Reserven, die in der Rücklage steuerlich verhaftet bleiben, der Sache nach Eigenkapital darstellen, ist hierfür in der Steuerbilanz ein **eigenständiger Passivposten** auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen